

Arbeitsrecht (Nr. 060/2006)

Kündigung durch Insolvenzverwalter – „bedingter Interessenausgleich“

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.

Kommt ein aufschiebend bedingter Interessenausgleich zwischen den Betriebsparteien zu Stande, ist ein Interessenausgleich im Sinne von § 113 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) zumindest „versucht“. Ob ein Interessenausgleich grundsätzlich bedingungsfeindlich ist, bleibt offen.

2.

Der frühestmögliche Zeitpunkt einer Kündigung im massearmen Insolvenzverfahren hängt nicht davon ab, wann die Kündigungsvoraussetzungen des § 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) erfüllt sind.

Urteil des BAG vom 21. Juli 2005

Aktenzeichen: 6 AZR 592/04

Veröffentlicht: NZA Nr. 3/2006 vom 10. Februar 2006

25.02.2006